

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 72/07 B

L 2 U 106/03 (Bayerisches LSG)
S 23 U 794/00 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 27. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Beschwerdeführerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der von der Beschwerdeführerin gerügte Aufklärungsmangel - Unterlassung der "Einholung eines weiteren Gutachtens ..., vorzugsweise von Dr. K ..." - ist nicht schlüssig dargelegt. Insbesondere fehlt es an der Bezugnahme auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag. Dazu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97 - und vom 12. Mai 1999 - B 2 U 78/99 B - sowie Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1992 = SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Sinn der erneuten Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Die im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Beschwerdeführerin hätte deshalb in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 27. September 2006 einen Beweisantrag stellen, ggf auf in früheren Schriftsätzen enthaltene Beweisanträge Bezug nehmen oder zumindest hilfsweise zu dem Sachantrag einen Beweisantrag stellen müssen, was ausweislich der Sitzungsniederschrift indes nicht geschehen ist. Danach hat die Klägerin lediglich einen Sachantrag gestellt.
- 3 Die Beschwerdeführerin legt nicht näher dar, welchen Verfahrensmangel sie mit ihrem Vortrag, das LSG habe sich ganz entscheidend auf die beiden Gutachten von Dr. Kl und Dr. M gestützt, sich jedoch nicht mit ihren Einwänden in dem erforderlichen Umfang auseinandergesetzt, geltend machen will. Sie könnte damit das Fehlen von



Entscheidungsgründen gemäß § 136 Abs 1 Nr 6 SGG rügen wollen. Eine Begründung des Urteils fehlt nicht nur, wenn überhaupt keine Gründe vorhanden sind, sondern auch dann, wenn zu einem entscheidungserheblichen Streitpunkt die Erwägungen, die das Gericht zum Urteilsausspruch geführt haben, den Entscheidungsgründen nicht zu entnehmen sind. Zum Mindestinhalt eines Urteils gehört die Angabe der angewandten Rechtsnormen und der für erfüllt bzw nicht gegeben erachteten Tatbestandsmerkmale sowie der dafür ausschlaggebend gewesenen tatsächlichen und rechtlichen Gründe (vgl BSG SozR 1500 § 136 Nr 8 und SozR 2200 § 1246 Nr 152). Dies hat die Klägerin nicht in schlüssiger Weise dargelegt. Mit ihrem Vortrag, das LSG habe sich nicht hinreichend mit ihren Einwänden gegenüber den beiden Sachverständigengutachten auseinandergesetzt, rügt sie lediglich die Unrichtigkeit der Entscheidungsgründe. Ein Urteil verletzt indes nach allgemeiner Meinung § 136 Abs 1 Nr 6 SGG nicht schon dann, wenn die Entscheidungsgründe lediglich unklar, unvollständig, oberflächlich oder unrichtig sind (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, § 136 RdNr 7e mwN; BVerwG, Beschluss vom 5. Juni 1998 - 9 B 412/98 = NJW 1998, 3290 zu § 138 Nr 6 der Verwaltungsgerichtsordnung).

- 4 Mit dem Vorwurf der nicht ausreichenden Auseinandersetzung mit ihren Einwänden könnte die Beschwerdeführerin auch eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zum Ausdruck bringen. Art 103 des Grundgesetzes verpflichtet zwar das entscheidende Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass ein Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat; die Gerichte brauchen nicht jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nur dann anzunehmen, wenn sich aus den besonderen Umständen ergibt, dass das Gericht dem nicht entsprochen hat, indem es etwa das Gegenteil des Vorgebrachten annimmt oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht vorgetragen behandelt (vgl BVerfGE 42, 182, 189). Dies ist hier nicht vorgetragen. Die Beschwerdeführerin beanstandet vielmehr, das LSG hätte darauf hinweisen müssen, dass es die Aspekte der mangelnden Muskelabmagerung am betroffenen Bein, den nicht dokumentierten Schmerzmittelverbrauch und die seitengleiche Fußsohlenbeschwellung für bedeutend halte. Eine Hinweispflicht des Gerichts auf von ihm als entscheidungserheblich angesehene Umstände, die es der Entscheidung zu Grunde legen will, ist nur dann anzunehmen, wenn es sich dabei um solche handelt, mit denen ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Auffassungen nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte. Diese Voraussetzung hat die Klägerin nicht hinreichend dargelegt. Im Kern beanstandet die Beschwerdeführerin mit diesem Vortrag allein die ihrer Ansicht nach unzutreffende Beweiswürdigung durch das LSG. Dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt es ausdrücklich aus, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des



§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Von einer weiteren Begründung wird insoweit gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG abgesehen.

- 5 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

